

ORDNUNG FÜR INTERNE MELDUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

ZIEL	3
BEGRIFFE	3
MISSTÄNDE, DIE GEMELDET WERDEN MÜSSEN	5
PERSON, DIE INFORMATIONEN MELDET	5
SCHUTZ DER PERSON, DIE INFORMATIONEN MELDET	6
ART UND WEISE, AUF DIE DIE MELDUNGEN VOLLZOGEN WERDEN	6
INTERNE MELDUNGEN	7
EXTERNE MELDUNGEN	9
DATENSCHUTZ	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
LISTE DER ANLAGEN	11

1. ZIEL

- 1.1. Die Ordnung für interne Meldungen wurde durch den Vorstand von Plastica Sp. z o.o. (nachfolgend auch als: Plastica Sp. z o.o. bezeichnet) als:
 - a. Umsetzung der Politik der Meldung von Missständen der TZMO-Gruppe, die gemeinsame Mindestnormen festsetzt, die das Funktionieren des Systems für Meldung von Missständen in der TZMO-Gruppe und das hohe Schutzniveau der Personen, die Informationen melden, sicherstellt und
 - b. ein wesentliches Element der Unternehmensführung der TZMO-Gruppe, in deren Rahmen die Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych SA. die übergeordnete und zentrale Position einnehmen, festgelegt.
- 1.2. Die Ordnung stellt ein Instrument dar, das die Ausübung der unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung unterstützt, bei der Gestaltung von ethischen Einstellungen und der Sicherstellung die Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und inneren Regelungen und Standards der TZMO-Gruppe hilft.
- 1.3. Die Ordnung bestimmt das Verfahren zur Annahme und Bearbeitung der Informationen über Missstände und hat zum Ziel unter anderem:
 - a. Festigung des Bildes unserer Organisation als glaubwürdig und ethisch;
 - b. Verhinderung der Folgen der Verstöße gegen das Recht und innere Regelungen;
 - c. Milderung der Folgen der Verstöße und Eliminierung der Ursachen ihrer Entstehung;
 - d. Minimierung des Risikos, dass der Ruf verloren geht.
- 1.4. Die Ordnung entspricht den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

2. BEGRIFFE

- 2.1. **Folgemaßnahme** – eine Handlung, die von Plastica Sp. z o.o. ergriffen wird, um den Authentizität der Vorwürfe in der Meldung zu bewerten und in sachgemäßen Fällen, um den Verstoß gegen das Recht zu verhindern, der den Gegenstand der Meldung ist, darunter durch die Verifizierung der Meldung, interne Ermittlungsverfahren und Untersuchung;
- 2.2. **Vergeltungsmaßnahme/Repressalie** – eine direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung, die durch die Meldung oder öffentliche Offenlegung verursacht wurde und die die Rechte der Person, die Informationen meldet, verletzt oder verletzen kann oder dieser Person einen Schaden zufügt oder zufügen kann;
- 2.3. **TZMO-Gruppe** - Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych SA und Gesellschaften, in denen Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych SA direkt oder indirekt über Stimmrechte von mindestens 50% aller Stimmrechte oder über einen Anteil am Grundkapital (Aktienkapital) von mindestens 50% des Grundkapitals (Aktienkapital) verfügen sowie die Stiftung TZMO „Razem Zmieniamy Świat” („Gemeinsam ändern wir die Welt”) und Stiftungen, deren diese Stiftung oder eine Gesellschaft aus der TZMO-Gruppe ein Stifter ist;
- 2.4. **Information über einen Verstoß gegen das Recht** – eine Information, darunter ein begründeter Verdacht, zu einem aufgetretenen oder potentiellen Verstoß gegen das Recht, zu dem in Plastica Sp. z o.o. gekommen ist oder wahrscheinlich kommt, in denen die Person, die Informationen

- meldet, arbeitet oder gearbeitet hat oder mit denen diese Person in Verbindung steht oder den Kontakt im Zusammenhang mit der Arbeit aufrechterhielt oder zum Versuch, solchen Verstoß gegen das Recht geheim zu halten;
- 2.5. **Rückmeldung** – die Übermittlung der Informationen an den Hinweisgeber zu den geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und Gründe solcher Maßnahmen;
- 2.6. **mit der Arbeit verbundener Zusammenhang** – alle Umstände, verbunden mit dem Arbeitsverhältnis oder einem anderen Rechtsverhältnis, das die Grundlage der Arbeitsleistung darstellt, in dessen Rahmen die Information über den Verstoß gegen das Recht erhalten wurde;
- 2.7. **ungünstige Behandlung** – für die ungünstige Behandlung wird besonders Folgendes gehalten:
- a. Verweigerung der Anknüpfung des Arbeitsverhältnisses;
 - b. Kündigung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung;
 - c. Kein Abschluss eines Arbeitsvertrags auf eine bestimmte Zeit nach der Auflösung des Arbeitsvertrags auf Probezeit, kein Abschluss eines weiteren Arbeitsvertrags auf eine bestimmte Zeit oder kein Abschluss des Arbeitsvertrags auf eine unbestimmte Zeit nach der Auflösung des Arbeitsvertrags auf eine bestimmte Zeit – falls der Mitarbeiter begründet erwartete, dass mit ihm solch einen Vertrag abgeschlossen wird;
 - d. Auflösung, Kündigung oder Verweigerung der Anknüpfung eines anderen Rechtsverhältnisses, anhand dessen die Arbeit geleistet wird oder werden soll;
 - e. Reduzierung der Arbeitsvergütung;
 - f. Einstellung der Beförderung oder Außerachtlassung bei der Beförderung;
 - g. Außerachtlassung bei der Einräumung anderer, mit der Arbeit verbundenen Leistungen als Vergütung;
 - h. Versetzung des Mitarbeiters in eine niedrigere Arbeitsstellung;
 - i. Einstellung bei der Ausführung von Arbeiter- oder Dienstpflichten;
 - j. Übergabe der bisherigen Arbeiterpflichten an einen anderen Mitarbeiter;
 - k. ungünstige Änderung der Erfüllungsortes oder Arbeitszeitverteilung;
 - l. negative Bewertung der Arbeitsergebnisse oder negative Arbeitsbewertung;
 - m. Auferlegung oder Anwendung einer Disziplinarmaßnahme, darunter einer Geldstrafe oder einer ähnlichen Maßnahme;
 - n. Einstellung der Teilnahme oder Außerachtlassung bei der Wahl zur Teilnahme an Schulungen, die Berufsqualifikationen erhöhen;
 - o. Unbegründete Überweisung zur ärztlichen Untersuchung, darunter psychiatrische Untersuchungen, sofern die getrennten Vorschriften die Möglichkeit vorhersehen, den Mitarbeiter zu solchen Untersuchungen zu überweisen;
 - p. Handlung, die zum Ziel hat, eine Beschäftigung im bestimmten Sektor oder in der bestimmten Branche in Zukunft anhand einer nicht formalen oder formalen Sektor- oder Branchenvereinbarung zu erschweren.
- 2.8. **Zentralorgan** – ein öffentliches Verwaltungsorgan, geeignet für die Erteilung von Informationen und Unterstützung bei der Meldung und öffentlichen Offenlegung der Verstöße gegen das Recht sowie bei der Annahme von externen Meldungen über Verstöße gegen das Recht in den mit dem Gesetz umfassten Gebieten, bei ihrer vorläufigen Verifizierung und Übergabe an geeignete Organe, damit Folgemaßnahmen ergriffen werden können;
- 2.9. **öffentliches Organ** – ein öffentliches Verwaltungsorgan, das das Verfahren zur Annahme von externen Meldungen über Verstöße gegen das Recht im Gebiet festlegt, das zum Handlungsbereich dieses Organs gehört;

- 2.10. **Person, auf die sich die Meldung bezieht** – eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, der das Gesetz die Rechtsfähigkeit einräumt und die in der Meldung oder öffentlichen Offenlegung als eine Person genannt wurde, die gegen das Recht verstoßen hat oder mit dieser Person verbunden ist;
- 2.11. **Person, die bei der Meldung hilft** – eine natürliche Person, die einer Person, die Informationen meldet, oder bei der öffentlichen Offenlegung in dem mit der Arbeit verbundenen Zusammenhang hilft;
- 2.12. **Person, verbunden mit der Informationen meldenden Person** – eine natürliche Person, die Vergeltungsmaßnahmen erfahren kann, darunter Mitarbeiter oder Familienmitglied der meldenden Person;
- 2.13. **Arbeitgeber** - Plastica Sp. z o.o.;
- 2.14. **Mitarbeiter** – eine Person, die anhand eines Arbeitsvertrags, einer Berufung, Wahl, Bestellung oder eines genossenschaftlichen Arbeitsvertrags beschäftigt wurde und ein Mitarbeiter, beschäftigt durch ein Leiharbeitsunternehmen ausschließlich zur Ausübung der Leiharbeit für und unter Leitung von Plastica Sp. z o.o.;
- 2.15. **RODO** – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
- 2.16. **öffentliche Offenlegung** – Veröffentlichung einer Information über den Verstoß gegen das Recht;
- 2.17. **Meldung** – eine interne oder externe Meldung;
- 2.18. **interne Meldung** – Übermittlung einer Information über den Verstoß gegen das Recht an Plastica Sp. z o.o. gemäß dem Verfahren zur Annahme von Meldungen;
- 2.19. **externe Meldung** – Übermittlung einer Information über den Verstoß gegen das Recht an ein öffentliches oder zentrales Organ.

3. MISSSTÄNDE, DIE GEMELDET WERDEN MÜSSEN

- 3.1. Gemeldet werden muss ein Verstoß gegen das Recht, der auf einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung beruht oder der zum Ziel hat, das Recht umzugehen, das sich u.a. auf Folgendes bezieht:
 - a. öffentliche Auftragsvergabe;
 - b. finanzielle Dienstleistungen, Produkte und Märkte;
 - c. Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung;
 - d. Sicherheit von Produkten und ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen;
 - e. Transportsicherheit;
 - f. Umweltschutz;
 - g. Radiologischen Schutz und nukleare Sicherheit;
 - h. Gesundheitswesen;
 - i. Verbraucherschutz;
 - j. Schutz der Privatsphäre und Datenschutz;
 - k. Sicherheit der Netze und IT-Systeme;
 - l. Finanzielle Interesse der Europäischen Union;
 - m. Inneren Markt der Europäischen Union, darunter Wettbewerbsregeln und staatliche Hilfe sowie Besteuerung von juristischen Personen.

- 3.2. Gemeldet werden muss auch ein anderer Verstoß gegen das Recht, der sich besonders auf Folgendes bezieht:
 - a. Menschenrechte, der eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der persönlichen Freiheit bildet oder bilden kann;
 - b. Arbeiterrechte, darunter Mobbing und Diskriminierung sowie sämtliche Formen des Missbrauchs der Abhängigkeitsverhältnisses bei Arbeiter- oder Dienstbeziehungen;
 - c. Handlungen mit dem Korruptionscharakter, darunter Bestechungsgeld anbieten oder entgegennehmen, Betrug, Fälschung, Erschleichung oder Bestätigung der Unwahrheit;
 - d. sämtliche anderen allgemein geltenden Rechtsvorschriften, besonders im Bereich Pflichten aus den Steuer- und Zollbestimmungen, Vorschriften über Gebühren und andere öffentlich-rechtliche Forderungen und strafrechtliche Vorschriften.
- 3.3. Gemeldet werden muss auch ein Verstoß gegen geltende innere Regelungen und Standards der TZMO-Gruppe besonders zur Bewirtschaftung des Vermögens und Verhinderung des Interessenkonfliktes.

4. PERSON, DIE INFORMATIONEN MELDET

- 4.1. Die Meldung kann an Plastica Sp. z o.o. durch eine natürliche Person vollzogen werden, die die Information über den Verstoß gegen das Recht in dem mit der Arbeit verbundenen Zusammenhang erhalten hat, darunter durch
 - a. einen Mitarbeiter, auch im Falle, dass sein Arbeitsverhältnis bereits beendet wurde;
 - b. eine Person, die sich um die Beschäftigung bewirbt, die die Information über den Verstoß gegen das Recht beim Bewerbungsprozess oder bei Verhandlungen vor dem Vertragsabschluss gewonnen hat;
 - c. eine Person, die die Arbeit anhand eines anderen Vertrags als Arbeitsverhältnis, darunter anhand eines zivilrechtlichen Vertrags leistet;
 - d. einen Unternehmer;
 - e. einen Aktieninhaber oder Gesellschafter;
 - f. ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans;
 - g. eine Person, die die Arbeit unter Aufsicht und Leitung des Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder Anbieters, darunter anhand eines zivilrechtlichen Vertrags leistet;
 - h. einen/eine Praktikanten/-in;
 - i. einen Azubi;
 - j. einen/eine Freiwillige/-n.

5. SCHUTZ DER PERSON, DIE INFORMATIONEN MELDET

- 5.1. Plastica Sp. z o.o. ergreift sämtliche begründeten Maßnahmen, die zum Ziel haben, der natürlichen Person, die den Verstoß meldet, den Schutz sicherzustellen.
- 5.2. Die Person, die den Verstoß meldet, wird geschützt, vorausgesetzt, dass sie die begründeten Gründe hatte, um zu behaupten, dass die Information über den Verstoß, die den Gegenstand der Meldung darstellt, bei der Meldung wahr ist und dass solche Information eine Information über den Verstoß im Sinne der Ziffer 3 der Ordnung für interne Meldungen darstellt.
- 5.3. Die meldende Person, eine Person, die bei der Meldung hilft, eine Person, verbunden mit der meldenden Person sowie eine juristische Person oder eine andere Organisationseinheit,

verbunden mit der meldenden Person, die besonders ein Eigentum darstellt oder die meldende Person beschäftigt, darf wegen der Meldung nicht ungünstig behandelt werden.

- 5.4. Die Person, die Verstöße gegen das Recht meldet, von denen in Ziff. 3.1. der Ordnung für interne Meldungen die Rede ist, nimmt den Schutz nicht in Anspruch, falls die Meldung des Verstoßes ausschließlich im individuellen Interesse der meldenden Person erfolgt.
- 5.5. Plastica Sp. z o.o. ergreift keine Vergeltungsmaßnahmen gegenüber der meldenden Person. Sie wenden auch keine Drohungen an und ergreifen keine Versuche, Vergeltungsmaßnahmen anzuwenden. Das ist verboten und wird schwere Konsequenzen (anhand der sachgemäßen Vorschriften, die die Haftung und Sanktionen regeln) gegenüber Personen ziehen, die wenigstens die Versuche der Vergeltungsmaßnahmen oder Erschwerung der Meldung und Bearbeitung der Missstände ergreifen.

6. ART UND WEISE, AUF DIE DIE MELDUNGEN VOLLZOGEN WERDEN

- 6.1. Die meldende Person ist berechtigt, Informationen über den Verstoß gegen das Recht in Form:
 - a. einer internen Meldung;
 - b. einer externen Meldung;
 - c. einer öffentlichen Offenlegung, zu übermitteln.
- 6.2. Kann die Meldung eines Verstoßes gegen das Recht effektiv innerhalb der Plastica Sp. z o.o. bearbeitet werden oder bezieht sich die Meldung auf einen Verstoß gegen innere Regelungen und Standards der TZMO-Gruppe, soll sie mit Vorrang unter Verwendung des internen Verfahrens zur Meldung bei Plastica Sp. z o.o. vollzogen werden, das in der vorliegenden Ordnung bestimmt wurde.

7. INTERNE MELDUNGEN

- 7.1. Der Vorstand von Plastica Sp. z o.o. bestellt einen Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen, dessen Mitglieder anhand einer schriftlichen Vollmacht handeln. Die Ausschussmitglieder werden durch den Vorstandsvorsitzenden bestellt, der einen seiner Mitglieder zum Vorsitzenden beruft. Der Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen unterliegt direkt funktional und inhaltlich dem Vorstandsvorsitzenden von Plastica Sp. z o.o. Der Ausschuss reicht regelmäßige Berichte an den:
 - a. Vorstandsvorsitzenden und
 - b. Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen in Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych S.A.ein.
Der Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen kann eine Ordnung des Ausschusses beschließen, die seine Organisation und die Art und Weise der Ausführung von Handlungen bestimmt.
- 7.2. Der Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen haftet für:
 - a. Annahme von internen Meldungen,
 - b. Ergreifen von Folgemaßnahmen zuzüglich weitere Kommunikation mit der meldenden Person, darunter Beantragung zusätzlicher Informationen und Übermittlung der Rückmeldung an die meldende Person,

- c. Initiierung von Maßnahmen infolge der Feststellung eines Missstandes darunter, im sachgemäßen Fall, um weiteren Missständen zu verhindern, unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes,
 - d. Führung eines Registers von internen Meldungen.
- 7.3. Eine interne Meldung soll an Plastica Sp. z o.o. in Schriftform, unter Verwendung einer der folgenden Kommunikationsformen oder per Post übermittelt werden:
- a. Ausfüllung eines elektronischen Vordruckes, der mittels der Internetseite www.tzmo-global.com/naruszenia zur Verfügung steht;
 - b. Versendung einer Nachricht per E-Mail an die Adresse: **naruszenia.plastica@tzmo-global.com**;
 - c. per Post, im Umschlag mit dem Zusatz "MELDUNG EINES MISSSTANDES", an die Adresse: Plastica Sp. z o.o., Frydrychowo 55, 87-410 Kowalewo Pomorskie.
- 7.4. In besonderen Fällen und auf Antrag der meldenden Person kann die Meldung während einer direkten Begegnung mit einem Mitglied des Ausschusses für die Bearbeitung von Missständen eingereicht werden, die an dem durch die Plastica Sp. z o.o. genannten Ort innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt solches Antrags veranstaltet wird.
- 7.5. Die interne Meldung soll mindestens Folgendes enthalten:
- a. eine detaillierte Beschreibung des Ereignisses, das gegen das Recht, interne Regelungen oder ethische Standards verstößt;
 - b. die Angabe einer Gesellschaft der TZMO-Gruppe und nach Möglichkeit einer Person, auf die sich die Meldung bezieht;
 - c. die Angabe eines Ortes, in dem zum Verstoß gekommen ist;
 - d. die Angabe der Art und Weise, auf die die meldende Person vom Verstoß erfahren hat;
 - e. Personalangaben der meldenden Person, es sei denn die meldende Person den Verstoß anonym meldet.
- 7.6. Die interne Meldung kann anonym vollzogen werden.
- 7.7. Die durch die Plastica Sp. z o.o. angenommenen Kommunikationsmitteln sind für Bedürfnisse der Annahme von internen Meldungen entwickelt und gebildet und funktionieren unabhängig von Kommunikationskanälen, die im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit verwendet werden. Sie stellen die Vertraulichkeit, den Schutz der Identität und Integrität der Angaben, darunter ihre Sicherung vor Verwendung durch unberechtigte Personen sicher.
- 7.8. Der Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen bestätigt der meldenden Person die Annahme der Meldung innerhalb von 7 Tagen ab ihrem Erhalt, es sei denn die meldende Person keine Kontaktangaben ließ, an die die Bestätigung übermittelt werden soll.
- 7.9. Der Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen übermittelt der meldenden Person (es sei denn die meldende Person keine Kontaktangaben ließ, an die die Information übermittelt werden soll) eine Rückmeldung innerhalb von nicht mehr als 3 Monaten ab Bestätigung der Annahme der Meldung oder bei der Nichtübermittlung der Bestätigung an die meldende Person, innerhalb von 3 Monaten ab Ablauf von 7 Tagen von der Meldung.
- 7.10. Die Rückmeldung umfasst besonders eine Information über die Feststellung oder keine Feststellung des Verstoßes gegen das Recht, interne Regelungen oder Standards der TZMO-Gruppe und über eventuelle Maßnahmen, die im Ergebnis des festgestellten Verstoßes angewendet wurden oder werden.
- 7.11. Der Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen ergreift Folgemaßnahmen mit gehöriger Sorgfalt und hat das Zugangsrecht auf:

- a. sämtliche Dokumente, Materialien, Informationen, Erfassungen und Angaben, die unentbehrlich sind, um Folgemaßnahmen zu ergreifen,
 - b. Leitung, Manager, Arbeitnehmer und Mitarbeiter sowie das Recht, von ihnen Informationen und Erklärungen zu gewinnen, um die Folgemaßnahmen richtig und effektiv zu ergreifen.
- 7.12. Die Folgemaßnahmen haben zum Ziel, die Authentizität der in der Meldung enthaltenen Vorwürfe zu bewerten und in sachgemäßen Fällen, dem Verstoß gegen das Recht entgegenzuwirken, der der Gegenstand der Meldung ist. Als Folgemaßnahmen bezeichnet man besonders:
- a. die objektive Verifizierung der Meldung;
 - b. internes Ermittlungsverfahren;
 - c. Untersuchung;
 - d. weitere Kommunikation mit der meldenden Person.
- 7.13. Für eine sachgemäße Folgemaßnahme wird auch die Beendigung der Verifizierung der Meldung im Zusammenhang mit der Feststellung gehalten, dass die Meldung keine weiteren Folgemaßnahmen bedurfte.
- 7.14. Plastica Sp. z o.o. führt ein Register der internen Meldungen, in dem folgende Angaben gesammelt werden:
- a. Nummer der Sache;
 - b. Gegenstand des Verstoßes;
 - c. Datum der internen Meldung;
 - d. Information über ergriffene Folgemaßnahmen;
 - e. Datum der Beendigung der Sache.
- 7.15. Die Angaben im Register der internen Meldungen werden durch einen Zeitraum von 5 Jahren ab Annahme der Meldung aufbewahrt.
- 7.16. Zur Führung des Registers der internen Meldungen ist der Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen berechtigt.
- 7.17. Der Verantwortliche für die Verarbeitung der im Register von internen Meldungen gesammelten Daten ist Plastica Sp. z o.o.
- 7.18. Um die übergeordnete und zentrale Position von Toruńskie Zakłady Materiałów Opatunkowych SA im System der Meldung von Missständen und des Schutzes von meldenden Personen in der TZMO-Gruppe sicherzustellen sowie um die einheitliche Auslegung der Vorschriften und die einheitliche Praxis sicherzustellen, die erlauben, wesentliche Diskrepanzen beim Funktionieren des Systems der Meldung von Missständen und des Schutzes von meldenden Personen in einzelnen Gesellschaft der TZMO-Gruppe zu vermeiden:
- a. haben die Mitglieder des Ausschusses für die Bearbeitung von Missständen in Toruńskie Zakłady Materiałów Opatunkowych SA einen dauerhaften und uneingeschränkten Zugang auf Informationen über Meldungen und Verfahren in den verbundenen Gesellschaften, darunter durch die Verwendung von entsprechend hohen Befugnissen in IT-Systemen für die Bedienung von Meldungen,
 - b. können die Mitglieder des Ausschusses für die Bearbeitung von Missständen in Toruńskie Zakłady Materiałów Opatunkowych SA an der Bearbeitung jeder Meldung von Plastica Sp. z o.o. teilnehmen,
 - c. erhält der Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen in Toruńskie Zakłady Materiałów Opatunkowych SA regelmäßige Berichte vom Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen in Plastica Sp. z o.o.,

- d. erfolgt der Zugang der Mitglieder des Ausschusses für die Bearbeitung von Missständen in Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych SA auf Meldungen und Verfahren in Plastica Sp. z o.o. gemäß den Rechtsvorschriften, bei Bedarf anhand von schriftlichen Vollmachten und Verbindlichkeiten.
- 7.19. Das Funktionieren des Systems der Meldung von Missständen und des Schutzes der meldenden Personen in der TZMO-Gruppe wird durch den Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen in Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych SA im folgenden Bereich koordiniert:
- Bestimmung der Position des Ausschusses oder anderer Einheiten in der Organisationsstruktur der Gesellschaft und Begutachtung ihrer Unabhängigkeit und Objektivität,
 - Laufender Zugang auf Register von Meldungen und Berichten,
 - Sicherstellung einer einheitlichen Arbeitsmethodologie,
 - Gewinnung, Sammlung und Vertrieb des Wissens,
 - Teilnahme an der Planung von Schulungen,
 - Standardisierung von internen Regelungen.
- 7.20. Der Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen in Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych SA hat das Recht, die Handlungen der Gesellschaften der TZMO-Gruppe, die ergriffen werden, um die Qualität des Systems der Meldung von Missständen und des Schutzes von meldenden Personen sicherzustellen und zu verbessern, zu überwachen und zu bewerten.

8. EXTERNE MELDUNGEN

- 8.1. Die Meldung kann in jedem Fall auch an ein öffentliches Organ oder ein Zentralorgan ohne ein Verfahren erfolgen, das in der Ordnung für interne Meldungen vorgesehen ist, besonders wenn:
- im Termin für die Übermittlung der Rückmeldung, der in der Ordnung für interne Meldungen festgesetzt wurde, die Plastica Sp. z o.o. keine Folgemaßnahmen ergreifen oder der meldenden Person keine Rückmeldung übermitteln oder
 - die meldende Person begründet behaupten kann, dass der Verstoß gegen das Recht eine direkte oder offensichtliche Bedrohung für das öffentliche Interesse darstellen kann, besonders dass es Risiko eines unwiderruflichen Schadens besteht, oder
 - das Vollziehen einer internen Meldung die meldende Person auf Vergeltungsmaßnahmen aussetzt, oder
 - beim Vollziehen einer internen Meldung wenig wahrscheinlich ist, dass Plastica Sp. z o.o. dem Verstoß gegen das Recht wegen der besonderen Umstände effektiv entgegenwirken kann, diese Umstände können wie folgt sein: Möglichkeit der Versteckung oder Vernichtung der Beweise oder Möglichkeit der Verschwörung zwischen Plastica Sp. z o.o. und dem Täter des Verstoßes gegen das Recht oder der Beteiligung Plastica Sp. z o.o. am Verstoß gegen das Recht.

9. DATENSCHUTZ

- 9.1. Personenbezogene Daten der meldenden Person und sonstige Angaben, die erlauben, ihre Identität festzustellen, werden nicht offengelegt, es sei denn mit der deutlichen Zustimmung der meldenden Person.

- 9.2. Plastica Sp. z o.o. kann zur Verifizierung der Meldung und zum Ergreifen von Folgemaßnahmen personenbezogene Daten der meldenden Person, auf die sich die Meldung bezieht, auch ohne ihre Zustimmung sammeln und verarbeiten.
- 9.3. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Annahme der Meldung verarbeitet werden, werden durch Plastica Sp. z o.o. nicht länger als über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Annahme der Meldung aufbewahrt.
- 9.4. Personenbezogene Daten werden ausschließlich durch berechtigte Mitarbeiter der TZMO-Gruppe verarbeitet.
- 9.5. Der Verantwortliche für die Verarbeitung der im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Meldung von Verstößen gegen das Recht, innere Regelungen und Standards der TZMO-Gruppe gesammelten Daten ist Plastica Sp. z o.o.
- 9.6. Zu den Angelegenheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Ausübung der Rechte, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, kann man sich mit dem Datenschutzbeauftragten: Herrn Jan Stemposz, Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych SA, ul. Żółkiewskiego 20/26, 87-100 Toruń, E-Mail-Adresse: iod@tzmo-global.com in Verbindung setzen.
- 9.7. Jede Meldung, die gemäß der Ordnung für interne Meldungen übermittelt wurde, samt den Angaben zur meldenden Person und einer Person, auf die sich die Meldung bezieht oder Angaben, die die Identifizierung dieser Personen möglich machen, ist vertraulich.
- 9.8. Das Ziel, die Rechtsgrundlage, die Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten sowie sonstige Informationen, die durch Datenschutz-Grundverordnung gefordert werden, wurden in der [Informationsklausel](#) bestimmt, die die Anlage Nr. 1 zur vorliegenden Ordnung darstellt.
- 9.9. Die Informationspflicht, die auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen durch die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im System der Meldung von Missständen auferlegt wurde, wird:
 - a. bei der Sammlung der Angaben von Personen erfüllt, auf die sich die Angaben beziehen. Jeder meldenden Person (sowie einer Person, die bei der Meldung hilft) steht bei der Einreichung der Meldung über einen Verstoß die Informationsklausel samt einem Meldevordruck zur Verfügung,
 - b. durch die Informationskampagne für die Mitarbeiter der TZMO-Gruppe (darunter für Mitarbeiter, die anhand einer anderen Grundlage als Arbeitsvertrag beschäftigt sind) im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung eines Kanals für die Meldung von Missständen erfüllt. Auf diese Art und Weise wird die Informationspflicht gegenüber Mitarbeiter der TZMO-Gruppe erfüllt, deren personenbezogene Daten infolge der Meldung als Daten einer Person, auf die sich die Meldung bezieht oder als Daten eines Zeugen verarbeitet werden können. Im Falle, dass der Verantwortliche personenbezogene Daten aus einer anderen Quelle gewinnt als von der Person, auf die sich die Daten beziehen, muss der Verantwortliche gemäß Art. 14 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung die Informationspflicht nicht erfüllen, falls die Person, auf die sich die Daten beziehen, bereits die durch die Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Informationen besitzt,
 - c. für neubeschäftigte Mitarbeiter werden die Informationen zum Kanal der Meldung von Missständen, die Ordnung sowie die Informationsklausel während der Schulungen übermittelt, die im Rahmen eines Anpassungsprogramms geführt werden,
 - d. bei Dritten (Personen, auf die sich die Meldung bezieht oder Zeugen), die keine Mitarbeiter der TZMO-Gruppe sind, wird die Informationspflicht möglich schnell erfüllt. Der Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen entscheidet jeweils individuell über den Moment, in dem

diese Pflicht erfüllt wurde, damit die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt werden können und gleichzeitig damit keine Information auf der zu frühen Verfahrensetappe übermittelt wird. In diesem Fall wird die Pflicht durch die Sendung des Inhalts der Informationsklausel oder Angabe einer Internetseite mit der Informationsklausel an die E-Mail-Adresse, die Angabe der Korrespondenzadresse, per SMS, im direkten Gespräch usw. erfüllt.

- 9.10. Sämtliche Personen, darunter Mitarbeiter von TZMO SA, die über keine sachgemäße Vollmacht zur Annahme und Bearbeitung von internen Meldungen verfügen:
- a. dürfen den Inhalt der Meldung sowie diese Informationen nicht offenlegen,
 - b. sind verpflichtet, den Inhalt der Meldung und sämtliche Informationen an den Ausschuss für die Bearbeitung von Missständen unverzüglich zu übermitteln,
- wenn sie den Inhalt der Meldung oder Informationen erfahren, die die Identifizierung der Identität der meldenden Person, einer Person, auf die sich die Meldung bezieht, eines Zeugen usw. erlauben.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Die Ordnung tritt ins Leben am 1. Januar 2022.

11. LISTE VON ANLAGEN

- 11.1. [Anlage Nr. 1 – Informationsklausel](#)

Piotr Kowalski

Vorstandsmitglied

Jarosław Józefowicz

Vorstandsvorsitzender

Anlage Nr. 1 zur Ordnung für interne Meldungen – Informationsklausel

Informationsklausel im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im System zur Meldung und Bearbeitung von Missständen.

Wir erfüllen die Informationspflicht aus der Datenschutz-Grundverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (poln. RODO) und im Zusammenhang damit teilen wir mit, dass:

wir personenbezogene Daten, die wir verarbeiten, direkt von der Person erhalten haben, auf die sie sich beziehen (falls die Meldung anonym erfolgte) oder dass Daten uns durch Personen übermittelt wurden, die einen Missstand melden (Angaben einer Person, auf die sich die Meldung bezieht, Angaben von Zeugen).

Verantwortlicher

Der Verantwortliche Ihrer personenbezogenen Daten ist Plastica Sp. z o.o., Frydrychowo 55, 87-410 Kowalewo Pomorskie.

Datenschutzbeauftragter

In allen Angelegenheiten, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und Verwendung der Rechte aus der Datenverarbeitung beziehen, können Sie sich mit dem durch den Verantwortlichen genannten Datenschutzbeauftragten, Herrn Jan Stemposz in Verbindung setzen:

- per Telefon: 56 612 3264
- E-Mail: iod@tzmo-global.com
- schriftlich unter der Adresse des Sitzes des Verantwortlichen.

Ziel, Rechtsgrundlage und Aufbewahrungsdauer der Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden in Anlehnung an die Rechtsgrundlage je nach ihrem Zweck verarbeitet:

1. Zur Analyse der erhaltenen Meldung eines Missstandes anhand des rechtlich begründeten Interesses des Verantwortlichen, das die Möglichkeit ist, die erhaltene Information zu verifizieren und ein internes Ermittlungsverfahren durchzuführen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung, poln. RODO), über die Dauer dieser Analyse und dann im Falle:
 - a. dass wir Daten nur zur Verifizierung der Meldung verarbeiten, aber kein Ermittlungsverfahren führen und die Daten den fremden Organen wegen keiner Grundlagen nicht melden, dann verarbeiten wir die Daten über ein Jahr ab Beendigung der internen Verifizierung,
 - b. dass wir die Daten verarbeiten, um ein internes Ermittlungsverfahren durchzuführen, aber das ist nicht mit einem Verfahren vor Organ verbunden, dann verarbeiten wir die Daten über die Dauer der Führung des Ermittlungsverfahren/der Verifizierung, aber mindestens ein Jahr lang,
 - c. verarbeiten wir die Daten im Zusammenhang mit dem Verfahren vor Organen (z.B. vor Verfolgungsorganen) – bis zur rechtskräftigen Beendigung solches Verfahrens.
2. Zur Führung eines Registers der internen Meldungen – werden die Daten im Bereich verarbeitet, der für die Erfüllung der Rechtspflichten unentbehrlich ist, über 5 Jahre ab Beendigung der Analyse der Meldung und Eintragung ins Register (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung, poln. RODO).
3. Zur eventuellen Festlegung, Geltendmachung von Ansprüchen oder Verteidigung vor Ansprüchen

- über die Dauer der Verfahren und die Verjährungszeit potenzieller Ansprüche (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung, poln. RODO).

Empfänger personenbezogener Daten

Der Verantwortliche stellt die Vertraulichkeit Ihrer Daten im Zusammenhang mit der erhaltenen Meldung sicher. Im Zusammenhang damit können die Daten ausschließlich an die anhand der Rechtsvorschriften dafür bevollmächtigten Subjekte zur Verfügung gestellt werden.

Vorgesehene Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind:

- Subjekte, die zur TZMO-Gruppe gehören, im Bereich Sachen, die sich auf sie beziehen,
- Subjekte, die eine Post- oder Kuriertätigkeit führen,
- Subjekte, die IT-Systeme bedienen und IT-Dienstleistungen erbringen,
- Subjekte, die Beratungs-, Consulting-, Audit-, Steuer- und Rechnungsdienstleistungen erbringen,
- bei Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem anhängigen Verfahren vor Verfolgungsorganen, Gerichten, Verwaltungsbehörden, Selbstregierungsorganen, staatlichen und öffentlichen Institutionen.

Rechte der Personen, auf die sich die Daten beziehen

Sie haben das Recht, die Zustimmung für die Datenverarbeitung bei personenbezogenen Daten, die mit Zustimmung verarbeitet werden, zurückzunehmen (die Rücknahme der Zustimmung hat keinen Einfluss auf die Übereinstimmung der Verarbeitung mit Recht, die anhand der Zustimmung vor ihrer Rücknahme erfolgte), das Recht, den Zugang auf Ihre Daten zu fordern, darunter ihre Kopien zu gewinnen, sie zu berichtigen (zu korrigieren), die angegebenen Daten zu übertragen. Ihnen steht auch das Recht, die Daten zu löschen, die Verarbeitung einzuschränken und das Recht, einen Einspruch gegen Verarbeitung personenbezogener Daten zu erheben, wobei es nur dann zusteht, wenn die weitere Verarbeitung nicht unentbehrlich ist, damit der Verantwortliche seine Rechtspflicht erfüllt und keine anderen übergeordneten Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung vorliegen.

Sie haben auch das Recht, eine Klage an den Vorsitzenden des Datenschutzamtes (uodo.gov.pl) einzureichen, wenn Sie anerkennen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung verletzt.

Information über die Anforderung, Daten anzugeben

Die Angabe durch eine Person, die einen Missstand meldet, ihrer personenbezogenen Daten, besonders, des Vornamens, Namens, der Kontaktangaben, ist freiwillig. Die Angaben der Personen, die mit dem Inhalt der Meldung umfasst sind (Person, die eventuell den Missstand begeht, ein Zeuge) könne z.B. an Verfolgungsorgane, Gerichte, staatliche Verwaltungsorgane und ähnlichen Subjekte übermittelt werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Person dafür ihre Zustimmung erklärt. Die genannten Subjekte können in den mit Recht bestimmten Fällen vom Verantwortlichen fordern, personenbezogene Daten für Bedürfnisse der in ihrem Kompetenzbereich geführten Verfahren anzugeben und der Verantwortliche ist dann rechtlich verpflichtet, ihnen solche Daten zu geben.

Information über Absicht, die Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln

Personenbezogene Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

Profilierung und automatisierte Entschlussfassung

Personenbezogene Daten unterliegen nicht der automatisierten Entschlussfassung oder dem Profilieren.